

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Kozienice.

V. Teil. — Ausgegeben am 20. April 1916.

1.

Anmeldung von Transportmitteln.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten von 22. Dezember 1915 Vdgs. Blatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XIV. Stück vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung,

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation, sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommision vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jener Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommision ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen

Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;

2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;

3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;

4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;

5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;

6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3), nachzuweisen. Solche Anmeldung werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegstdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Enstcheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit »tauglich« oder »untauglich« klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblat entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernnahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag-- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt — soweit nicht besondere Verfügungen ergehen — der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeort durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt — bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Trasnportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Im Sinne des § 5 vorstehender Verordnung finde ich für den Bereich des Kreises Kozienice anzuordnen wie folgt:

Alle Besitzer von Transportmitteln haben deren Zahl, Gattung und Zugehör in der Zeit vom 1. Mai 1916, 8 Uhr früh bis 15. Mai 1916, 8 Uhr abends bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Gemeindevorsteher haben die genauestens auszufüllenden Anmeldescheine ortschaftsweise geordnet unbedingst bis zum 31. Mai 1916 mittags dem Kreiskommando vorzulegen.

Besonders hebe ich hervor, dass im Sinne des letzten Absatzes § 10 obiger Verordnung des Armeeoberkommandanten Befreiungsgründe gleichzeitig mit der Anmeldung geltend zu machen und gehörig nachzuweisen sind.

Sache aller Betroffenen wird sein, auf die rechtzeitige Geltendmachung eventueller Befreiungsgründe und deren genaueste Nachweisung im eigenen Interesse Bedacht zu nehmen.

Die Anmeldescheine werden den Gemeinden rechtzeitig zugestellt.

2.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 9. März 1916.

Postverkehr des Militär - Generalgouvernement - Gebietes Lublin mit .Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Auf Grund des § 5 (Abs. 2) der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird im Einvernehmen mit dem kais. deutschen Reichs-Postamte in Berlin der Postverkehr zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

1. Zur Beförderung sind zugelassen:

a) gewöhnliche und rekommandierte Dienstbriefe,

b) gewöhnliche private Briefpostsendungen (Korrespondenzkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben).

2. Die privaten Briefpostsendungen dürfen nur in deutscher Sprache abgefasst sein und keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Sie müssen offen aufgegeben werden, die genaue Bezeichnung des Absenders tragen und unterliegen dem Frankozwang.

3. Die Gebührensätze sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, somit auch wie im inneren Verkehr des Gouvernementsbereiches Lublin.

4. An dem neuen Postverkehr nehmen im Generalgouvernement Warschau die Postorte:

Alexandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanow, Czenstochau, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisch, Koło, Konin, Kutno, Lenczyca, Lipno, Lodz, Lowicz, Mlawa, Pabianice, Plock, Plonsk, Przasnycz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sierpc, Skierniewice, Slupca, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszow (Kreis Brzeziny), Turek, Wielun, Wloclawek, Zdunska Wola, sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau, teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben. Bestellung findet nicht statt.

5. Die Zulassung rekommandierter Privatsendungen und der Postanweisungen, sowie des Privattelegrammverkehres wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

6. Hinsichtlich des gegenseitigen Feldpostverkehres bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

3.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 21. Februar 1916.

Eröffnung des Etappenpost- und Telegraphenamtes Skarzysko.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird das k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamt I. Klasse in Skarzysko am 1. März 1916 für den Privatverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe gemäss § 4, 1—4, 6—8 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen und Postsparkassenerlagscheine;

b) zur Abgabe, gemäss § 5, 1—7 der Verordnung, Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg, Briefe mit Wertangabe und Postanweisungen.

Gleichzeitig wird das Amt auch für den Privattelegraphenverkehr eröffnet.

4.

Kundmachung des k. u k. Armeeoberkommandos vom 6. März 1916.

Eröffnung des Etappenpostamtes Chęciny.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird das k. u. k. Etappenpostamt II. Klasse in Chęciny am 16. März 1916 für den Privatpostverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe gemäss § 9, 1—4 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen) und Warenproben,

b) zur Abgabe gemäss § 10, 1—4 und 7 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg.

5.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 12. März 1916.

Eröffnung des Privattelegraphenverkehres beim Etappenpost- und Telegraphenamte in Wolbrom.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird beim k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamte I. Klasse in Wolbrom der Privattelegraphenverkehr eröffnet.

6.

Bestimmugen für die Bewirtschaftung der Privatforste des Kreises Kozienice.

1) Sicherung der Waldkulturen.

Die Sicherung der Waldkulturen ist eine der wichtigsten Aufgaben des Forstbesitzers bezw. des von ihm angestellten Personales, weil nur dadurch die Inbestandbringung der kultivierten Flächen gewährleistet wird. Die Sicherung der Kulturen richtet sich hauptsächlich auf:

a) Schutz gegen Unkrautüberwucherung,

b) » » Fröste,

c) » » Wild, Weidevieh, Mäuse und Insekten,

d) Vervollständigung (Nachbesserung) der infolge Eingehens von Pflanzen entstandenen Lücken.

ad a) In Bezug des Schutzes gegen Unkrautüberwucherung ist folgendes zu beachten. Mit Rücksicht auf die hiesigen, leicht zur Flugsandbildung neigenden Böden ist eine leichte Grasnarbe mehr von Vor- als vom Nachteil; daher ist selbe nicht zu vernichten, sondern zu erhalten. Nur um die Pflanzen selbst ist kein Gras zu dulden, da die Wurzeln der Gräser diejenigen der Pflanze in der Nahrungsaufnahme stark beeinträchtigen und eine Überwucherung derselben herbeiführen können, wodurch eine Stockung im Wachstum, des öfteren auch das Absterben der Pflanzen erfolgen kann. Von Unkräutern, welche hier stärker auftreten, sind zu beachten: Heidelbeeren, Preiselbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Heide, auf feuchten Böden Riedgras, Binse, Wollgras und andere. Das Ausbreiten aller dieser Unkräuter ist stets rechtzeitig hintanzuhalten, die vernässten Stellen ausserdem entsprechend zu entwässern.

ad b) In Bezug des Schutzes gegen Frostgefahr kommen für Kulturen hauptsächtlich die Barfröste in Betracht. Barfrost tritt ein, wenn in einem unbedeckten, lockeren mit Feuchtigkeit gesättigten Boden das Wasser gefriert. Das zu Eis erstarrte Wasser hebt die darüber liegende Erde oft samt der darin steckenden Pflanze in die Höhe. Beim Auftauen sinkt der Boden zurück und die Pflanze bleibt mit mehr oder weniger blossgelegten Wurzeln obenauf. Diese Pflanzen müssen sofort nach Auftauen des Bodens vorsichtig angedrückt, stärkere angetreten werden. Dieser Frostgefahr sind mehr die flachwurzelnden Holzarten, besonders Fichte ausgesetzt, während die schon in der Jugend tiefwurzelnden Holzarten wie Eiche, Weisskiefer selten darunter zu leiden haben.

ad c) Nachdem derzeit nur ein geringer Wildstand vorhanden ist, kommt eine Schädigung der Kulturen durch Wild fast gar nicht in Betracht. Dafür ist umso strenger darauf zu sehen, das kein Vieh und keine Pferde in die Kulturen eingetrieben werden, welche besonders durch den Tritt Schaden verursachen. Wo Kulturen am Wege gelegen sind, auf welchen starker Viehauftrieb vorkommt, sind sie nach Erfordernis einzuzäunen und eventuell Warnungstafeln aufzustellen. Wird Vieh in Kulturen betrefen, so sind deren Besitzer sofort zur Anzeige zu bringen und strengstens zu bestrafen.

Wenn Mäuse schädigend auftreten sollten, sind selbe womöglich mit dazu geeigneten Präparaten zu vernichten.

Was den Schutz der Kulturen gegen Insekten angelangt so ist hauptsächlich das Augenmerk auf den grossen braunen Rüsselkäfer*), den Kieferkulturrüsselkäfer**) und den Maikäfer***) zu richten.

Als Vertilgungsmassregel gegen den grossen braunen Rüsselkäfer sind anzuwenden: Legen von Fangreisig und Fangrinde, Anlegen von Fanggeräten. Vertilgung des Kiefernkulturrüsselkäfers erfolgt durch Ausziehen der befallenen, welkenden Pflanzen im Frühsommer und Verbrennen derselben, sowie Aufstellen von Fangstangen und Ringeln einzelner Stämmchen (Fangbäumchen) im Herbste. Das beste Mittel zur Vertilgung des Maikäfers ist das Sammeln des Käfers während der ganzen Flugzeit. Als weitere Vorsichtsmassregel zur Vertilgung von Insekten ist die Schonung von Insektenfressenden Säugetieren, Vögeln und forstnützlichen Insekten.

ad d) Fehlende Pflanzen sind durch kräftige, wo möglich einjährige Setzlinge im kommenden Frühjahre zu ersetzen; feuchte Stellen sind mit Eschensetzlingen auszupflanzen.

---

*) (Hylobius abietis). **) (Pissades notatus). ***) (Melolontha vulgaris).

2) Aufforstung.

Die Aufforstung der vorhandenen Wald-Blössen hat unter allen Umständen im kommenden Frühjahre zu erfolgen. Sollte es an Pflanzenmaterial im eigenen Walde mangeln, so ist solches nach Möglichkeit von Nachbarbesitzungen anzukaufen, oder aber die Aufforstung mittels Saat in 2 m. von einander entfernten Pflanzfurchen durchzuführen. Um für späterhin das notwendige Pflanzmaterial stets vorrätig zu haben wird jedem Waldbesitzer zur Pflicht gemacht, auf seinem Besitze eine entsprechende Anzahl von Pflanzgärten und Saatkämpen einzurichten. Diese Pflanzgärten sind in frostgeschützten Lagen sorgfältig anzulegen und gewissenhaft zu pflegen, um wüchsiges Pflanzenmaterial zu erzielen.

3. Forstschutz.

a) Um das Eigentum in jeder Hinsicht zu wahren sind in erster Linie die bestehenden Grenzbezeichnungen wie Grenzsteine, Gräben etc. in Ordnung zu halten und wo selbe Schaden gelitten haben wieder herzustellen.

b) Das Betreten des Waldes ausser der öffentlichen Wege ist ohne Erlaubnis des Besitzers streng verboten.

c) Waldweide ist zu verbieten, weil unter derselben die Kulturen stark zu leiden haben. Grasnutzung ist nur dort zu gestatten, wo durch dieselbe kein Schaden verursacht wird.

d) Das Anlegen von Feuer im Walde oder dessen Nähe ist strengstens untersagt. Sollte trotz aller Vorsicht ein Waldfeuer entstehen, sind zur Löschung desselben in erster Linie die Forstorgane und Waldarbeiter heranzuziehen. Sollten diese aber das Feuer nich bewältigen können, müssen die Einwohner der nächstliegenden Ortschaften hiezu angesprochen werden. Dies hat durch ein Forstorgan beim Sołtys oder Wójt zu geschehen, und haben dessen Befehl die Einwohner unbedingt Folge zu leisten.

e) Zur Bewachung der Forste ist das Forstschutzpersonale bestimmt ud hat jeder Waldbesitzer die Pflicht hiezu geeignete Leute in entsprechender Zahl anzustellen. Die Privatbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Personale rechtzeitig beim k. u. k. Kreiskommando angemeldet wird, damit selbes als Forstschutzorgan beglaubigt werden könne. Dem Forstschutzpersonale kommt der Charakter einer öffentlichen Wache zu. Jedes Forstorgan ist berechtigt jeden im Walde angetroffenen Fremden arretieren und dem nächsten k. u. k. Gendarmeriepostenkommando zu übergeben. Waffen dürfen Forstschutzorgane nur auf Grund von Jagdzertifikaten tragen und ist in dieser Beziehung die Erlaubnis des k. u. k. Kreiskommandos einzuholen.

f) Alle Forstfverel und Holzdiebstähle sind strengstens zu bestrafen, respektive gerichtlich zu verfolgen. Bemerkt wird, dass Straffälle bis zu 60 K. beim betreffenden Gemeindegerichte, höhere dagegen beim k. u. k. Kreiskommando-Gericht in Kozienice anzuzeigen sind.

4) Waldweide und Streunutzung.

Waldweide ist, wie schon unter Absatz 3, Punkt c) erwähnt worden ist, strengstens zu verbieten.

Streunutzung ist nur in solchen Beständen zu gestatten, welche in den zehn kommenden Jahren zur Schlägerung gelangen, hiebei muss aber darauf Bedacht genommen werden, dass die Streu von ein und derselben Fläche nicht alljährlich genommen wird, weil hiedurch eine Verhagerung des Bodens herbeigeführt werden könnte.

5) Nutzung.

Die Wälder müssen derart genutzt werden, dass ihre Nachhaltigkeit stehts gewahrt bleibt. Zu diesem Zwecke sind entsprechende Wirtschaftspläne auf die Dauer von 10 Jahren zu verfassen. Das dem k. u. k. Kreiskommando zugeteilte Kreisforstamt hat die Befugnis diese Wirtschaftspläne zu überprüfen und falls sie den bestenden Verhältnissen nicht entsprechen, deren Durchführung zu untersagen und eine neuerliche Vorlage zu verlangen. Ebenso ist das Kreisforstamt befugt sich jederzeit hieran zu überzeugen, ob die Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder derart durchgeführt wird, wie es die genehmigten Wirtschaftspläne vorschreiben. Bei kleineren Waldbesitzen, wo eine jährliche Nutzung ausgeschlossen ist, hat der aussetzende Betrieb platzzugreifen d. h. die Nutzungen werden hier, je nach Vorhandensein von haubaren Beständen, derart vorgenommen, dass zwischen den einzelnen Nutzungen, Intervalle von ein oder mehreren Jahren einzutreten haben.

6) Informationen über wirtschaftliche Fragen beim Kreisforstamte.

Das Kreisforstamt ist bereit jedem Waldbesitzer in allen wirtschaftlichen Fragen zu jeder Zeit die notwendigen Informationen zu erteilen.

7.

Kundmachung

womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernamsstelle, verboten wird.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von

Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1) Kalbfelle — einschliesslich Fresser und Pittlinge — deren »salzfrei vorgewogenes Gewicht« mehr beträgt als

a) mit Kurzfuss und Kopf 4 kg.,

b) mit Kurzfuss ohne Kopf 3½ kg.

Bei Kalbfellen mit Langfuss, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg. für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2) Rindshäute einschliesslich Stierhäute.

3) Rosshäute.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Infrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militär-General-Gouvernements erfolgen.

IV.

Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Häuten, verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschliesslich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rindshäuten (auch Stierhäuten), von deren Blössen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-, Ross- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

8.

Darlehen an Gutsbesitzer.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit Verordnung F. Nr. 17582/16 vom 24. März 1916 verfügt, dass durch Vermittlung des Zentralhilfskomitees an notleidende Gutsbesitzer Darlehen für den Frühjahrsanbau erteilt werden können.

Hiezu hätten die Gutsbesitzer, welche Besitzer formell einwandfreier, bescheinigter Requisitionsquittungen österr.-ung. Truppen sind, ihre Requisitionsscheine freiwillig dem Zentralhilfskomitee mit der ausdrücklichen Bedingung zu zedieren, dass durch die Einlösung der Requisitionsscheine seitens der Militärverwaltung alle Rechte der ehemaligen Besitzer erloschen und die Forderung aus den Requisitionsscheinen als getilgt erscheint. Für die Richtigkeit der eingelösten Requisitionsscheine haftet der ehemalige Besitzer solidarisch mit dem Zentralhilfskomitee. Die Besitzer solcher zu zedierender Requisitionsscheine haben weiters in rechtsverbindlicher Form ihre Einwilligung dazu zu geben, dass ein bestimmter Teil der Einlösungssumme durch das Zentralhilfkomitee an solche Grundbesitzer als Darlehen verliehen wird, denen es an Geldmitteln für den Frühjahrsanbau mangelt. Die gewährten Darlehen sind im Laufe von 6 Monaten zurückzuzahlen. Diese Darlehen sammt Zinsen geniessen das gesetzliche Vorzugspfandrecht vor allen Tabullarhaftungen mit Ausnahme der öffentlichen Steuern und Abgaben. Für die Anbaudarlehen haften das Zentralhilfskomitee und die Darlehensnehmer solidarisch.

Als Endtermin für die Vorlage von Requisitionsscheinen aus Anlass des Frühjahrsanbaues wird der

1. Mai 1916 festgestellt. Bis zu diesem Termine hätten sich Besitzer von Requisitionsscheinen beim k. u. k. Kreiskommando mit 2 Mitgliedern des Kreishilfskomitees als Zeugen einzufinden, woselbst sie die Zessionserklärung zu unterfertigen haben werden.

Bescheinigungen über Wagen und Pferde dürfen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, Kopien oder Protokolle über Kriegsschäden überhaupt nicht zediert werden.

Die Darlehensgesuche sind an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

9.

Kundmachung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916 C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines »Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie« erschienenen Bücher, die sich besonders für Schüllerbibliotheken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen wäre, aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnisse und Bestellungen sind zu dirigieren: Towarzystwo Piotra Skargi Krakau, Kanoniczagasse 17.

10.

Hantierung mit Artilleriegeschossen.

In letzter Zeit ereignete sich wiederum ein Unglücksfall infolge unvorsichtiger Hantierung mit einem aufgefundenen Artilleriegeschosse durch eine Zivilperson. Die Bevölkerung wird daher neuerlich vor dem Berühren gefundener Artilleriegeschosse gewarnt und die Geistlichkeit, Gemeindevorsteher und Lehrer ersucht, die Bevölkerung entsprechend über die Gefahr zu belehren, die das Hantieren mit Artilleriegeschossen in sich birgt.

11.

Weisungen für das Strafverfahren.

Zufolge des M. G. G. Erlasses E. Nr. 9277/16 vom 22. Feber 1916 werden die Gendarmeriepostenkommanden beauftragt, beim Erlassen der Strafverfügungen immer die entsprechende Verordnung, deren Übertretung geahndet wird, mit richtigen Datum und Zahl stets anzuführen.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des k. u. k. Militärgeneralgouvernements sind mit Datum und Zahl, unter welchen sie in den betreffenden Verordnungsblättern erschienen sind, anzuführen; die Verbote und Anordnungen des Kreiskommandos, die im Ramen der bestehenden Vorschriften erlassen wurden, sind naturgemäss mit dem Datum und der Zahl ihrer Kundmachung im Amtsblatte zu zitieren, jedoch muss dabei als Strafsanktion immer die betreffende Verordnung des A. O. K. oder M. G. G. und falls keine besondere Strafsanktion besteht, die Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 30 hinzugefügt werden.

12.

Fleischlose Tage.

Über Befehl des Militärgeneralgouvernements haben von nun an der Montag und Donnerstag als fleischlose Tage zu gelten.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 1 vom 30. Oktober 1915 in Kraft.

13.

Warnung.

Falsche Fünfrubelnoten.

Es ist das Vorkommen falscher Fünfrubelnoten in Russisch-Polen konstatiert worden. Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen. Die gefälschten Fünfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchtetem Notenpapier hervortreten.

Die Bevölkerung wird vor Annahme solcher falscher Papiernoten gewarnt.

14.

Kundmachung

betreffend die Sanitätswidrigen Zustände in den jüdischen Schulen (Chaider).

An alle Gemeindevorstände und k. u. k. Gend.-Posten-Kommandos!

Die Gemeindevorstände werden aufgefordert unverzüglich alle jüdischen, rituellen Schulen (Chaiders) kommissionell und unter Assistenz eines Gendarmen einer genauen Besichtigung zu unterziehen, die kon-

statierten sanitätswidrigen Zustände festzustellen und die verantwortlichen Eigentümer, beziehungsweise Leiter dieser Schulen zu verhalten, dass die konstatierten Mängel, Unreinlichkeit etz. binnen 14 Tagen beseitigt werden.

Bei Besichtigung dieser Schulen ist auf das Lokal, Licht im Schulzimmer, Zugang zu dem Lokale, Ventilation, Reinlichkeit und Ordnung, Zustand der Schulbänke, Reinlichkeit und Gesundheitszustand der Lehrer und der Schulkinder, Reinlichkeit im Hofe und in der nächsten Umgebung des Schullokales, das Vorhandensein und den Zustand des Abortes, acht zu geben.

Nach der Kommission, die möglichst genau durchzuführen ist, haben die Gemeindevorstände dem k. u. k. Kreiskommando einen ausführlichen Bericht über die Anzahl und den sanitären Zustand in den einzelnen jüdischen Schulen (Chaiders) im Bereiche der Gemeinde, vorzulegen. Auch negative Berichte sind anher zu senden.

15.

Meldewesen.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte vom 30. Oktober 1915, Nr. 1 verlautbarten Kundmachung werden sämmtliche Wójts und Soltyse aufgefordert für die strikte Einhaltung der Vorschriften über das Meldewesen Sorge zu tragen.

Es ist daher auf ortsübliche Weise in allen Ortschaften erneuert zu verlautbaren, dass jeder Unterstandsgeber jeden bei ihm übernachtenden Unterstandsnehmer beim Wójts oder beim Soltys nach dem Eintreffen sofort anzumelden und nach der Abreise abzumelden hat.

Behufs leichterer Fremdenkontrolle wird angeordnet, dass alle Wójts und Soltyse eigene Fremdenbücher zu führen haben, in welche alle die Ortschaften passierenden fremden Personen eintragen sind.

Alle 10 Tage haben die Soltyse einen nominativen Rapport über die ihre Orte passierenden Fremdenpersonen dem Wójt und die dem Kreiskommando vorzulegen.

Wójts und Soltyse, welche diese Anordnungen nicht einhalten werden, werden strenge bestraft.

Die Gendarmerieposten werden beantragt, sich gelegentlich der Patrouillengänge von der Durchführung dieser Anordnung zu überzeugen und eventuelle diesbezügliche Anstände dem Kreiskomando zur Anzeige zu bringen.

16.

Gemüsezucht.

Nachdem Saatgetreide, Brotfrucht und Mahlprodukte der Bevölkerung im Kreise nur in notwendig beschränkten Mengen zur Verfügung stehen, muss dem Gemüseanbau für das Jahr 1916 eine besonders erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Nur dann werden die Einwohner Ersatz für Mahlprodukte zur eigenen Ernährung besitzen, aber auch auf den Märkten in den Städten reichlich Gemüse absetzen können und Geld verdienen.

Es sind daher in den Gärten alle verfügbaren, noch so kleinen Bodenflächen, auch Rasenplätze, Blumenbeete, welche bisher unbebaut geblieben oder von ihren Besitzern verlassen wurden, sowie alle anderen brach liegenden Grundstücke in allen Städten und Ortschaften ausgiebigst mit landesüblichen Gemüsse, insbesonders Kraut, Fisolen, Erbsen, Salat, Spinat, Kohlrüben zu bebauen.

Der Erfolg dieser Anordnung wird allen Besitzern von Gärten und unbebauten Grundstücken zur besonderen Pflicht gemacht. Die Herren Pfarrer, Lahrer, Gend.-Posten-Kommanden, sowie die gesammte Intelligenz des Kreises wird aufgefordert, die Bevölkerung bei jeder sich bietenden Gelegenheit über den Nutzen des Gemüseanbaues aufzuklären.

Das Kreiskommando ist bereit, Bestellungen von Gemüsesamen für die Gemeinden entgegenzunehmen und wird sie zum Selbstkostenpreis an die Wójte abgeben.

Die Wójte haben dies weitgehendst zu verlautbaren und Bestellungen, gemeindeweise nach Gemüsesorten getrennt, mittels Verzeichnissen an den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos bis längstens 1. Mai einzusenden.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Aufforderuug zum Anbau der Sonnenblume.

Die ländliche Bevölkerung, sowie alle Gartenbesitzer werden dringendst aufgefordert, im heurigen Jahre auch dem Anbau der Sonnenblume eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuweden.

Die Sonnenblume gedeiht auch auf minderen Bodenarten und ist bezüglich Bearbeitung sehr anspruchlos.

Die Samen liefern ein vortreffliches Speiseöl, das weit schmackhafter ist als Rapsöl. Auch die Ölkuchen sind als Futter Rindern und Schweinen weit bekömmlicher und daher auch wertvoller als die Pressrückstände der Rapsölerzeugung.

17.

E. Nr. 5604/16.

Tabakmonopol.

Mit 15. März 1916 wurde das Tabakmonopol im k. u. k. Okkupationsgebiete Polens eingeführt.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Konzession der Militärverwaltung notwendig.

Tabakfabrikate dürfen nur in den Tabakverschleisstellen (Tabaktrafiken) abgesetzt werden.

Die Trafikanten werden alle Tabakfabrikate von den Tabakverlägen beziehen, an welche sie gewiesen werden.

Im Kreise Kozienice wurden zwei Tabakverläge errichtet u. zw. in Kozienice und in Zwoleń.

Dem Verlage in Kozienice werden zugewiesen alle Trafiken aus den Gemeinden: Bobrowniki, Brzeźnica, Brzóza, Grabów a/P., Jedlnia, Kozienice, Maryampol, Rozniszów, Sieciechów, Swierze górne, Trzebień und aus der Stadt Kozienice.

An den Verlag in Zwoleń sind gewiesen alle Trafiken aus den Gemeinden: Góra puławska, Grabów a/W., Oblasy, Policzna, Sarnów, Suskowola, Tczów und Zwoleń.

Die Hauptverleger werden alle Tabakfabrikate vom k. u. k. Tabakmagazine in Radom beziehen.

18.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewustsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

19.

Portofreiheit für Amtskorrespondenzen.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 14. Februar 1916.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Jänner 1916 M. V. Op. Nr. 127302 wird der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikelführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiete die portofrei Versendung zuerkannt.

20.

Feststellung von Kriegsschäden.

Im Sinne des Erlasses des Militärgeneralgouvernements vom 24. Jänner 1916, Nr. 19.381 ex 1915 obliegt nunmehr die Feststellung der Kriegsschäden in den Landgemeinden und kleineren Städten (ausgenommen Kreisstädte) dem Zentralhilfskomitee in Lublin, welches die ganze Aktion einzuleiten und zu diesem Zwecke landwirtschaftliche Orts-, Kreis- und Distrikts-Schätzungskommissionen zu organisieren hat.

Alle Gemeindevorsteher werden hiemit augefordert, diese Aktion des Hilfskomitees zu unterstützen und seine bezüglichen Weisungen zu befolgen.

21.

Austellung von Reisepässen und der zur Eisenbahnfahrt berechtigenden Identitätskarten.

Infolge der herrschenden Epidemien (Fleckfieber und Blattern) wird der Reiseverkehr eingeschränkt. Zivilpersonen aus verseuchten Gemeinden, welche aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben auf den Reisedokumenten (Reisepass etc.) den amtsärztlichen Vermerk zu besitzen, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer Infektionskrankheit darbieten, ferner dass innerhalb der letzten drei Wochen in ihrem Wohnhause kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde. Reisen aus verseuchten Gemeinden werden nur in Ausnahmsfällen bewilligt werden.

22.

Kundmachung

Es wird allgemein kundgemacht, dass den Angehörigen von Kriegsgefangenen und Internierten die Bewilligung zum Besuch der Kriegsgefangenen und Internierungslager bis auf weiteres nicht gestattet wird, da demnächst alle verfügbaren Kriegsgefangene zur Arbeit (Frühjahrsanbau) herangezogen werden und sie bei dieser Verwendung ihren Aufenthaltsort (Arbeitsstelle) öfters wechseln.

Diese Bewilligung kann nur in Ausnahmsfällen erteilt werden.

23.

Feuerversicherung.

E. Nr. 6062/16.

Mit Verordnung des M. G. G. vom 13. März 1916 A. Nr. 11950 wurde der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau gestattet die Agenden, die sie auf deutschem Okkupationsgebiete Polens auf Grund der Rechte und Pflichten eines staatlichen, vor dem Kriege tätigen Institutes, in Angriff genommen hat, auch auf dem Gebiete des Militär-Generalgouvernements Lublin mit Berücksichtigung folgender Grundsätze auszuüben:

1) Die Hauptverwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz nach wie vor in Warschau. Hingegen ist in Lublin eine Repräsentanz der Haupt-Verwaltung zu errichten, die in administrativer Beziehung vollkommen selbständig und gegenüber der k. u. k. Militärverwaltung für die Tätigkeit der Gesellschaft auf dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements allein verantwortlich sein wird.

Gleichzeitig werden die Herren Taddhäus Rejowski aus Lublin, Julius Zdanowski aus Kielce und Siegismund Leszczyński aus Kaliszany als Delegierte des Ausschusses bei der Haupt-Verwaltung in Warschau bestätigt.

2) Die Ernennungen aller Beamten der Repräsentanz in Lublin sind dem k. u. k. Militär-Generalgouvernement und aller Beamten der Kreisverwaltungsstellen den betreffenden Kreiskommandos bekanntzugeben, worauf die Veröffentlichung deren Namen im Amtsblatte erfolgen wird. Die Funktionäre der Gesellschaft können, die für sie auf dem deutschen Okkupationsgebiete bestimmten Abzeichen tragen.

3) Die Tätigkeit der Gesellschaft steht unter Kontrolle der Militärverwaltung. Diese Kontrolle wird bezüglich der Repräsentanz in Lublin vom Generalgouvernement, bezüglich der Kreisverwaltungsstellen von den Kreiskommanden ausgeübt. Bei der Repräsentanz der Hauptverwaltung wird vom Generalgouvernement ein Regierungskommissär eingesetzt.

4) Die Versicherungsprämien sind von den Versicherten unter Mitwirkung der Gemeindeämter einzuziehen, sodann an die Kreiskommandokassen und von diesen an die Kassa des General-Gouvernements, resp. vorläufig an die Kreiskassa in Lublin abzuführen, wo sie zur Verfügung der Repräsentanz der Hauptverwaltung stehen.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet Feuerschäden zu vergüten, die infolge Unterbrechung der Versicherungstätigkeit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angemeldet wurden u. zw. insoweit die Geschädigten eventuelle rückständige Prämien nachträglich begleichen.

6) § 58 (397) des Gesetzes wird dahin geändert, dass infolge kriegerischer Ereignisse zerstörte oder beschädigte Gebäude auf Antrag der Geschädigten entweder gar nicht oder nur teilweise einer zwangsweisen Zahlung von Versicherungsprämien unterliegen.

24.

Hagelversicherung.

Mit Verordnung vom 31. März 1916 Nr. 17011/16 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Tätigkeit der wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft »Ceres« in Warschau im k. u. k. Okkupationsgebiete bewilligt.

Zur Leitung der Agenden der Gesellschaft im h. o. Bereiche wird für die Dauer der Hagelsaison eine Sektion der Warschauer Zentralle in Lublin errichtet.

Im Auftrage der Zentrale werden folgende Herren im h. o. Verwaltungsgebiete tätig sein: Johann Tomorowicz, Franz Chądzyński, Witold Garczyński, Stefan Piechowski und Wladislaw Tarnowski.

25.

Kundmachung.

Im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn im Okkupationsgebiete Russisch Polens werden landesansässige, ehemalige Eisenbahnbedienstete als Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwärter, Bahnrichter, kommerzielle Hilfskräfte, Telegraphisten, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Verschieber, Weichensteller, Zugsbegleiter und Werkstättenarbeiter (Professionisten in Heizhäusern) unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden:

Die Anstellungswerber müssen:

1) Sich zum k. u. k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen;

2) die deutsche Sprache zum Dienstgebrauche beherrschen;

3) eine vierwöchige Probedienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und

4) die vom Kommando der k. u. k. Heeresbahn festgesetzte Prüfung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigendem Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung bei der Heeresbahn anstreben, können sich unter den im Punkte 1 bis 4 genannten Bedingungen gleichfalls zum Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probedienstleistung, wozu auch die erwähnte mit befriedigendem Erfolge abgelegte Dienstprüfung gehört, werden die Assentierten einzelnen Dienststellen (Stationen, Heizhäusern und Bahnerhaltungs-Sektionen usw.) zugewiesen und bezüglich der Gebühren dem bei der k. u. k. Heeresbahn eingeteilten übrigen Personale gleichgestellt.

Diese Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bahndienstzulage:

von K. 5.— für Lokomotivführer;

von K. 3.— für Lokomotivheizer, Telegraphisten, Werkstättenarbeiter, Bautechniker, kommerzielle Hilfskräfte;

von K. 2.— für Zugsbegleiter, Bauzeichner, Bahnrichter, Verschieber;

von K. 1.— für Weichensteller, Lampisten, Magazins-Stationsarbeiter und Bahnwärter.

b) Löhnung und Feldzulage eines Pioniers von zusammen 36 h., die volle Kriegsverpflegs-Portion samt Tabak in natura oder reluiert per 3 K. 12 h. per Tag, weiters Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahndienstzulagen sub a) werden erst nach absolvieter Probedienstleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Dienstprüfung ausgefolgt werden.

Während der Probezeit werden vorstehende Gebühren sub b) (ohne Bahndienstzulagen) erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahnersatzbaon zu richten und ehestens bei den zuständigen k. u. k. Kreiskommanden einzubringen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Angestellen lediglich im Eisenbahndienste auf Strecken der k. u. k. Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung in einer bestimmten Station oder Strecke kann nicht Anspruch erhoben werden.

Assentierte, die bei der Probedienstleistung nicht entsprechen, bezw. die erwähnte Dienstprüfung nich bestehen, werden in das nicht aktive Dienstverhältnis zurückversetzt.

Radom, am 20. März 1916.

Der Kommandant der k. u. k. Heeresbahn:
Schaible Generalmajor.

26.

Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen vom 29. Februar 1916.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beföderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II. vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro »Rekord« Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K. 1'20 per Stück käuflich.

27.

Vorspänne.

Es sind in letzter Zeit mehrere Fälle vorgekommen, dass die von den Gemeindevorstehern und Soltysen bestimmten Vorspänne überhaupt nicht oder nicht in der bestimmten Anzahl zugestellt wurden.

Ich mache die Fuhrwerksbesitzer darauf aufmerksam, dass die Nichtbefolgung der diesbezüglichen Verordnungen der Gemeindevorsteher und Soltyse strengstens bestraft wird.

28.

Prämien für Telegraphenlinienwächter.

Zufolge vorgekommener Beschädigungen der Telegraphen und Telephonleitungen bringe ich in Erinnerung:

Die Gemeinden haften für alle Beschädigungen und Diebstähle an den Leitungen, auch hinsichtlich der nicht im Betriebe stehenden oder teilweise zerstörten Leitungen, welche keiner besonderen Bewachung unterliegen. Im Falle der Nichteinbringung des Täters werden die Gemeinden mit empfindlichen Geldstrafen belegt.

Wer einen verbrecherischen Anschlag gegen Telegraphen- (Telephon-)Leitungen vor Verübung der Tat voll aufdeckt, oder erfolgte boshafte Beschädigung solcher Leitungen mit Angabe der Täter raschenst beim nächsten k. u. k. Kommando, Gendarmerieposten oder Postamte meldet, hat Anspruch auf eine Geldprämie von 5 bis 50 Kronen.

29.

Unterhaltungen in öffentlichen Lokalen.

Das Abhalten irgendwelcher Unterhaltungen in öffentlichen Lokalen während der Nachtstunden mit oder ohne Musik ist ohne vorherige Bewilligung seitens des k. u. k. Kreiskommandos strengstens untersagt.

Zuwiderhandelnde werden exemplarisch bestraft.

30.

Massnahmen zur Vertilgung von Obstbaumschädlingen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass viele Obstbäume mit Schädlingen behaftet sind.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, ordne ist an, dass alle mit Schädlingen behafteten Obstbäume seitens der Besitzer unbedingt noch in diesem Monate gründlich gereinigt und auch die Rinde dieser Bäume vom Erdboden hinauf bis zur Abzweigung der Hauptäste mit Kalkmilch getüncht werden.

Bei diesem Anlasse ist eine grosse Sorgfalt darauf zu legen, dass die von den Bäumen entfernte Brut der Schädlinge nicht am Erdboden liegen gelassen, sondern durch Feuer vernichtet werde.

Der Vollzug dieser Anordnung ist durch die Wójty, Sołtysy und durch die k. u. k. Gendarmerieorgane zu überwachen.

NICHTAMTLICHER TEIL.

1.

Kundmachung des k. u. k. M. G. G. in Polen vom 22. Februar 1916.

Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. kön. privilegierten österreichischen Länderbank und ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa.

Der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank in Wien und der ungarischen Eskompte- und Wechslerbank in Budapest wurde die Konzession zur Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank und ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa erteilt.

Diese Bankniederlassung ist befugt, nachstehende Geschäfte zu betreiben:

1. Den Ein- und Verkauf von allen Arten Valuten, Wechseln und Anweisungen auf fremde Plätze, ferner die Einlösung von Coupons der öffentlichen Wertpapiere.

2. Errichtung industrieller, landwirtschaftlicher, kommerzieller und sonstiger, das öffentliche Wohl fördernder volkswirtschaftlichen Unternehmungen aller Art oder Beteiligung an deren Errichtung.

3. Kauf und Verkauf von Rohprodukten und Waren.

4. Kauf und Verkauf aller Arten von Wertpapieren, sowie Belehnung derselben.

5. Verzinsliche Vorschüsse auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren.

6. Übernahme von Geldbeträgen in laufender Rechnung und gegen Schecks und Ausgabe von Einlagebüchern.

7. Einkassierung und Auszahlung von Interessen und Dividenden, sowie das Inkasso aller sonstigen Ausstände für Rechung Dritter.

8. Bank- und Börsengeschäfte.

2.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 25. Februar 1916.

Eröffnung der Expositur der Filiale Krakau der österreichisch-ungarischen Bank in Lublin.

Eine Expositur der Filiale Krakau der österreichisch-ungarischen Bank wurde am 10. Februar 1916 in Lublin, Czechowska 4, I. Stock, eröffnet.

Der Wirkungskreis dieser Expositur umfasst den Giroverkehr, den Verwechslungsdienst, Valuten- und Kommisionsgeschäfte, die Auszahlung fälliger Koupons von Aktien, Pfandbriefen und Kriegsanleiheobligationen, Einlösung verloster Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bank und die Auszahlung von Depositenguthaben.

K. u. k. Kreis-Kommandant:

Oberstleutnant TINTZ m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.



